

Gemeinde - Kleinarl Information



Amtliche Mitteilung der Ortsgemeinde Kleinarl

10. März 2015

Die Feuerbeschau kommt (nicht mehr überall hin)

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 wurde mit Landesgesetz vom 24. April 1973 geändert. Mit dieser Änderung entfällt ab 1.6.2013 die regelmäßige Feuerbeschau bei allen Kleinwohnhäusern samt dazu gehörigen Nebenanlagen. Kleinwohnhäuser sind Bauten mit höchstens 2 Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß mit insgesamt nicht mehr als 5 Wohnungen.

Dennoch ist die Gemeinde auch künftig verpflichtet, bei einer Vielzahl von Gebäuden regelmäßig eine Feuerbeschau durchzuführen.

Alle 5 Jahre	Alle 10 Jahre
• Landwirtschaftliche Betriebsbauten • Gewerbebetriebe über 10 Betten • Gewerbebetriebe über 100 Sitzplätze • Jugendheime	• Landwirtschaftliche Wohngebäude • Gewerbebetriebe bis 10 Betten • Gewerbebetriebe bis 100 Sitzplätze

Die nächste Feuerbeschau wird in Kleinarl in der **Woche vom 27. – 30. April 2015** durchgeführt. Begonnen wird in dieser Woche voraussichtlich mit der Beschau der Gewerbebetriebe, weil Ende April die meisten Betriebe geschlossen sind und die Feuerbeschau daher nicht stört. Es folgen dann die landwirtschaftlichen Betriebe. Wenn in dieser Woche nicht alle Objekte beschaubar werden können, wird für Sommer oder Herbst ein weiterer Termin eingeplant.

Die Beschau erfolgt jeweils in der Zeit von **8:00 bis ca. 16:00 Uhr**. Eine fixe Zeiteinteilung (Termin mit Datum/Uhrzeit) ist organisatorisch leider nicht möglich, weil die Beschaudauer in den einzelnen Objekten nicht abgeschätzt werden kann. Wird beim Eintreffen der Kommission niemand angetroffen, erfolgt telefonisch eine kurzfristige Terminvereinbarung.

Bitte kontrolliert eure Objekte schon jetzt auf offenkundige Mängel, dadurch können Beanstandungen im Rahmen der Feuerbeschau gering gehalten werden.

Das am Ende beigefügte Informationsblatt der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung soll dabei als Hilfestellung dienen.

Es wird auch allen Besitzern von Ein- und Mehrfamilienhäusern (bis 5 Wohnungen), bei denen keine Feuerbeschau mehr stattfindet empfohlen, unter Zuhilfenahme dieses Informationsblattes von Zeit zu Zeit einen Rundgang durch das Haus zu machen.

Hinweis:

Objektseigentümern steht es frei, den einwandfreien Zustand des Baus in feuerpolizeilicher Hinsicht durch einen Prüfbefund eines dazu befugten Sachverständigen nachzuweisen. Wird dieser Befund der Gemeinde bis 4 Wochen vor dem Beschautermin vorgelegt, entfällt die Feuerbeschau (Anm.: Laut unseren Informationen ist ein solcher Befund allerdings um ein Vielfaches teurer als die Feuerbeschau durch die Gemeinde).

Das WC ist kein Abfallkübel

Der Reinhaltverband teilt mit, dass der Rechengutanfall, also Abfall im Kanal, im Jahr 2014 gegenüber 2013 um 21 % gestiegen ist.

Dass damit erhebliche Kosten bei der Kanalwartung verbunden sind, versteht sich von selbst. Hier alle möglichen Dinge aufzuzählen, die nicht über den Kanal entsorgt gehören, ist nicht notwendig.

Viel einfacher zu merken ist, **es gibt nur 2 Arten fester Abfälle**, die ins WC entsorgt werden:

FÄKALIEN und TOILETTPAPIER
Alles andere hat im WC nichts verloren!

Nähere Informationen zum Thema gibt es auf www.klobal.at (gilt auch für Salzburg!)

Mindestsicherungs-Webseite

Viele Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen haben, verzichten nach wie vor darauf. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass Betroffene oft nicht wissen, auf welche Leistungen sie Anspruch haben.

Als gemeinsames Projekt von Arbeiter-kammer, Sbg. Armutskonferenz und Caritas Salzburg wurde eine Mindestsicherungs-Webseite erstellt. Damit soll es gelingen, die Salzburger Bevölkerung über die Angebote der Mindestsicherung zu informieren. Kernstück dieser Webseite ist ein Mindestsicherungsrechner.

Mit diesem kann man sich ausrechnen, ob ein Anspruch auf Mindestsicherung besteht, wenn ja, wie viel und wie komme ich zur Mindestsicherung.

www.mindestsicherung-salzburg.at

Gehsteigsanierung

Im Frühjahr (Mai/Juni) ist die Sanierung des völlig desolaten Gehsteiges im südlichen Ortsbereich geplant. Dies vorab zur Information mit der Bitte um Verständnis für die kurzzeitigen Beeinträchtigungen und Behinderungen während der Bauzeit.

Quartiere für Asylwerber

Das Land Salzburg ist laufend auf der Suche nach Unterkünften für Kriegsflüchtlinge. Sollte jemand geeignete Quartiere verfügbar haben bitte um Kontaktaufnahme mit der Gemeinde bzw. mit dem Büro LRⁱⁿ Berthold, Frau Baumann, Tel. 0662/8042-4886.

Aus organisatorischen Gründen (z.B. Deutschkurse) sollte in einer Gemeinde ein Kontingent von zumindest 6 bis 8 Personen, auch verteilt auf mehrere Quartiere, unterkommen.

Eine Information des Basisbildungszentrums abc-Salzburg, www.abc.salzburg.at

Eltern lernen im abc-Salzburg

Viele Erwachsene, die im Basisbildungszentrum abc-Salzburg lernen, hatten Schwierigkeiten in der Schule. Aufgrund langer Fehlzeiten durch Krankheit, mehrmaligen Wohnortswechsel usw. konnten viele nicht gesichert Lesen, Schreiben oder Rechnen erlernen.

„Gerade Eltern melden sich oft bei uns.“, meint Michaela Stangl, Beraterin im abc-Salzburg. „Sie wollen ihre Kinder bestmöglich beim Lernen und bei den Hausübungen unterstützen, haben aber Angst davor, ihren Kindern etwas Falsches beizubringen. Im abc-Salzburg können die Erwachsenen kostenlos und ohne Stress dort mit dem Lernen beginnen, wo sie aktuell stehen. Die größte Hürde ist sicherlich der erste Anruf, danach geht es bergauf.“

Seit über 9 Jahren bietet das abc-Salzburg **kostenlose Kurse in Bischofshofen**. Lernen können Jugendliche und Erwachsene, die sich im Lesen, Schreiben und Rechnen verbessern möchten. Der Inhalt des Kurses orientiert sich nach den Wünschen der Lernenden.

Ohne Druck und ohne Prüfungen können Sie Ihr eigenes Lerntempo finden und weiterentwickeln.

Informieren Sie sich jetzt über das kostenlose Kursangebot bei unserer Beraterin Michaela Stangl unter **0699 10 10 20 20** oder office@abc.salzburg.at!



INFORMATIONSBLATT

der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung und des Landesfeuerwehrkommandos Salzburg



Die Feuerbeschau kommt

In Österreich finden jährlich durch Brandereignisse zahlreiche Menschen den Tod und werden Sachwerte in Milliardenhöhe vernichtet.

Vielleicht ist auch **Ihr** Heim und **Ihr** Leben durch brandgefährliche Mängel bedroht!

Die Feuerbeschaukommission wird in den nächsten Wochen zu Ihnen kommen, um entsprechend der Salzburger Feuerpolizeiordnung, LGBL Nr. 118/73 solche gefährlichen, oft versteckten Mängel aufzuzeigen. Leicht erkennbare Gefahrenmomente können Sie noch vorher beseitigen und sparen damit Zeit und vielleicht auch Ärger. Machen Sie einen Rundgang durch Ihr Haus oder Ihre Wohnung und achten Sie auf folgende Hinweise.

Feuerstätten und Heizstellen

- ☞ Vor dem Heiztürchen eines Ofens oder Herdes muß der brennbare Fußboden durch einen nicht brennbaren ersetzt oder mit einem Vorlageblech geschützt werden.
- ☞ Eiserne Öfen müssen zur Gänze auf einer nicht brennbaren Unterlage stehen.
- ☞ Zwischen Öfen, deren Rauchrohre und hölzernen Wandkonstruktionen bzw. brennbaren Gegenständen sind Sicherheitsabstände von **50 cm** erforderlich. Sind diese Teile brandhemmend verkleidet oder abgeschirmt, genügt ein Abstand von **25 cm**.
- ☞ Rauchrohre aus Blech oder Schamotte müssen stabil und rauchdicht sein.
- ☞ Nicht benützte Rauchfanganschlüsse müssen mit einer geeigneten Blechbüchse verschlossen werden.
- ☞ Jeder Ölofen besitzt eine Tropf- oder Ölauffangtasse, die nicht entfernt werden darf.
- ☞ Für Ölfeuerungsanlagen ist ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzustellen (mind. 6 kg).
- ☞ In Wohnungseinheiten dürfen nicht mehr als 100 Liter Heizöl unter Berücksichtigung des im Ofen eingebauten Behälters gelagert werden.

Elektrische Anlagen

- ☞ Provisorisch verlegte Leitungen, insbesondere aufgenagelte Zwillingslitzen und Stagleitungen sind verboten. Beschädigte Kabelleitungen dürfen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.
- ☞ In Dachböden, Kellerräumen, Scheunen u.ä. brandgefährlichen Räumen sind Leuchten ohne Schutzgläser unzulässig.
- ☞ Beschädigte Abdeckungen von Steckdosen, Schaltern und Feuchtraumarmaturen, sowie beschädigte Leuchten sind zu erneuern.
- ☞ Sicherungspatronen dürfen auch vorübergehend nicht behelfsmäßig überbrückt (geflickt) werden.
- ☞ Elektrische Speicheröfen bedürfen Sicherheitsabstände, die in den Aufstellungshinweisen des Herstellers enthalten sind. Bei hochflorigen, textilen Bodenbelägen sind 2 cm dicke, nicht brennbare Unterlagen erforderlich.

Propangasanlagen

- ☞ Propangasflaschen, auch leere, dürfen nicht im Keller, Dachboden oder in der Garage gelagert werden.
- ☞ Poröse Schläuche von Propangasanlagen müssen erneuert werden.
- ☞ Schlauchanschlüsse von Gasanlagen müssen mit geeigneten Schlauchbinderklemmen gesichert sein.
- ☞ Propangasanlagen sowie Erdgasanlagen müssen in fünfjährigen Zeitabständen überprüft werden. Ein entsprechender Prüfbericht ist zur Einsichtnahme vorzulegen.

Garagen

- ☞ Kraftfahrzeuge dürfen nur in behördlich genehmigten Garagen eingestellt werden. Keinesfalls ist die Einstellung von Kraftfahrzeugen in Scheunen oder ähnlichen brandgefährlichen Objekten zulässig.
- ☞ In Garagen müssen folgende Anschläge vorhanden sein:
- ☞ „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten“ und „Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren- Vergiftungsgefahr“.
- ☞ Brennbare Lagerungen, insbesondere Brennstoffe, sind in Garagen unzulässig.
- ☞ In jeder Garage muß ein Handfeuerlöschgerät bereitgehalten werden (mind. 6 kg).

Allgemeines

- ☞ In Dachböden, Garagen, Heizöllagerräumen und Fluchtwegen ist die Anhäufung leicht brennbarer Gegenstände verboten.
- ☞ Brandschutztüren müssen selbsttätig ins Schloß fallen.
- ☞ Antennen über Dach müssen blitzschutzmäßig geerdet werden. Ein diesbezüglicher Bericht ist bereitzuhalten.
- ☞ Blitzschutzanlagen auf Wohnhäusern bis 3 Wohneinheiten müssen in zehnjährigen und auf landwirtschaftlichen Gebäuden in fünfjährigen Zeitabständen überprüft werden. Ein entsprechender Prüfbericht ist vorzulegen.
- ☞ Handfeuerlöschgeräte müssen einen Prüfvermerk aufweisen, der nicht älter als 2 Jahre ist.

Brandschutzhinweise

- ☞ Sind Kinder im Haus, Feuerzeuge und Zünder sicher verwahren.
- ☞ In Scheunen, Dachböden und brandgefährlichen Räumlichkeiten nicht rauchen und keine offene Flamme verwenden.
- ☞ Asche und Verbrennungsrückstände nur in nicht brennbare Behältnisse geben.
- ☞ Aschenbecher nur in nicht brennbare, frei stehende Behälter mit Deckel entleeren.
- ☞ Kerzenlicht nicht unbeaufsichtigt brennen lassen.
- ☞ Elektrische Geräte wie Fernseher, Radios, Heizlüfter u.dergl. vor Verlassen der Wohnung ausschalten.
- ☞ Ölöfen jährlich warten.
- ☞ Notrufnummer der Feuerwehr - 122 - bereithalten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihren zuständigen Ortsfeuerwehrkommandanten oder an die Brandverhütungsstelle, 5020 Sbg, Karolingerstr.32, Tel. 0662/ 827591, Fax 822323

Impressum

Herausgeber Ortsgemeinde Kleinarl DVR 0661775, Tel. 06418/210 Fax DW 14

gemeinde@kleinarl.at www.kleinarl.at

Für den Inhalt verantwortlich: AL Rupert Höller